

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 16. März 2005 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Karl Mayländer" enthaltene Druckschrift aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Karl Mayländer auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist eine Druckschrift, die aus der Bibliothek von Karl Mayländer in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Diese Druckschrift ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Karl Mayländer" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Karl Mayländer zählte zum Kreis von den nationalsozialistischen Machthabern Verfolgten, er wurde am 23. Oktober 1941 in das Ghetto Litzmannstadt deportiert und hat die NS-Zeit nicht überlebt. In seinem Vermögensverzeichnis vom 15. Juli 1938 bewertete Mayländer seine Sammlung von Bildern und eine Bibliothek mit insgesamt 5.000,- RM. Vermutlich wurde diese Bibliothek beschlagnahmt und der Nationalbibliothek zugewiesen oder auch an diese verkauft. Im Zuge der Provenienzforschung wurde eine Druckschrift aus der Bibliothek Mayländers aufgefunden, die durch einen Besitzervermerk eindeutig zu identifizieren ist.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber oder der Verkauf stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (diesbezügliche Akten wurden im Zuge der Provenienzforschung offenbar nicht aufgefunden) hat die Republik Österreich an der Druckschrift originär Eigentum erworben und diese wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurde vom Beirat aber auch das gegenständliche Objekt unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 16. März 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: